

Satzung

§ 1 Name und Sitz-

1. Der „Förderverein Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge e.V.“ mit Sitz in Halberstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Halberstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge in ihrer Einheit von Ausstellungsgebäude, ehemaligem Lagergelände und Stollenanlage

- a) als Ort des Gedenkens, der Besinnung und der Trauer,
 - b) als Ort humanitärer Verpflichtung für die Anliegen aller Opfer des Nationalsozialismus, ihrer Angehörigen und Nachkommen,
 - c) als originaler Sachzeuge und Denkmal aus der Zeit
 - d) als historisches Museum und Archiv
 - e) als Forschungsstätte
 - f) und als Ort historischer Aufklärung, politischer Bildung und gesellschaftlicher Selbstreflexion.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vertretung des Vereinszweckes in der Öffentlichkeit
 - b) Zugänglichmachung der Stollenanlage
 - c) Bereitstellung zweckgebundener Mittel und Einwerbung von Spenden und Zuwendungen
 - d) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Fördermittel, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung verbunden, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf besonderen Antrag kann der Vorstand über eine Reduzierung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen entscheiden (z.B. bei Ehrenmitgliedern).
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugegangen sein muss, oder durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt oder die Vereinsinteressen verletzt.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alle Vereinsmitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Ernennung der Beiratsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende ein, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht für diese Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wörtlich enthält und vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand durch einstimmigen Beschluss berechtigt, ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen. Diese wählt dann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Vorstandssitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat ist ein Beratungsorgan des Vereins in allen Angelegenheiten. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die die Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen und nicht Mitglied des Vereins sind.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Beiratsmitglieder können an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Umgekehrt können die Vorstandsmitglieder an Sitzungen des Beirates teilnehmen

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halberstadt mit der Auflage, dieses Vermögen für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Geschichte des Konzentrationslagers Langenstein-Zwieberge zu verwenden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die männlichen Funktionsbezeichnungen stehen gleichzeitig für die weibliche Form.

Hanka Rosenkranz
Vorsitzende